

die Bürger in der Gemeinde verbindlich sind. —► *örtliche Räte*

Rat der Stadt: ständig arbeitendes Organ der -*■ *Stadtverordnetenversammlung*, das von ihr für die Dauer der Legislaturperiode gewählt wird. (In der Hauptstadt Berlin trägt der R. die Bezeichnung Magistrat.) Seine Mitglieder sind in der Regel Abgeordnete. Er ist der Stadtverordnetenversammlung und dem übergeordneten Rat (bei kreisangehörigen Städten dem Rat des Kreises, bei kreisfreien Städten dem Rat des Bezirkes) für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der R. ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Besondere Verantwortung für die Gewährleistung dieser Kollektivität trägt der —► *Bürgermeister* (in kreisangehörigen Städten) bzw. *Oberbürgermeister* (in kreisfreien Städten), der die Arbeit des Rates leitet. Der R. leitet im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau in der Stadt auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der übergeordneten Staatsorgane. Der R. bereitet die Tagungen und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor, unterstützt ihre Kommissionen und die Abgeordneten und leitet die Arbeit seiner Fachorgane. Er koordiniert die Tätigkeit aller auf seinem Territorium befindlichen Betriebe, Institutionen und Organisationen, um die territorialen wie die betrieblichen Ressourcen mit höchstem gesellschaftlichem Effekt für die Erfüllung der Planaufgaben zu nutzen, planmäßig die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern und durch gemeinsame Anstrengungen der Betriebe und Wohngebiete das

kulturelle und geistige Leben in der Stadt zu bereichern. Entsprechend seiner gesetzlich festgelegten Verantwortung faßt der R. Beschlüsse, die für die Betriebe und Einrichtungen und die Bürger in der Stadt verbindlich sind. —◄ *örtliche Räte*

Rat des Bezirkes: ständig arbeitendes Organ des —► *Bezirkstages*, das von ihm für die Dauer der Legislaturperiode gewählt wird. Seine Mitglieder sind in der Regel Abgeordnete. Der R. ist dem Bezirkstag und dem —► *Ministerrat der DDR* für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der R. ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Rates, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern des Rates. Der R. leitet im Auftrag des Bezirkstages den staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbau im Bezirk auf der Grundlage der Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates und des Bezirkstages. Seine Arbeit muß stets darauf gerichtet sein, daß die Aufgaben des Fünfjahrplanes, des Volkswirtschafts- und des Haushaltsplanes erfüllt, die materiellen und finanziellen Reserven erschlossen werden und dabei die schöpferische Mitwirkung der Bürger bei der Staats- und Wirtschaftsleitung gefördert wird. Der R. trägt damit eine große Verantwortung für die, einheitliche Durchführung der gesamtstaatlichen Aufgaben im Bezirk. Er koordiniert alle wesentlichen Seiten der Entwicklung des Bezirkes auf politischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet mit der Entwicklung der Bezirke und Zweige der Volks-